

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Beschluss
in dem Statutenstreitverfahren
2/1976/St
15.03.1976

auf Antrag
des SPD-Landesvorstandes S

- Antragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 15. März 1976 unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)
Dr. Johannes Strelitz und
Prof. Dr. Peter Landau

beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen. Nach § 21 Abs. 1 der
Schiedsordnung ist die Bundesschiedskommission nicht
zuständig.

Tatbestand

Antragsteller ist der Vorstand des Landesverbandes S, der gemäß § 8 des Organisationsstatuts Gliederung der Partei ist. Dieser hat in seiner Sitzung am 2.2.1976 beschlossen, eine Entscheidung über die Frage herbeizuführen, ob das Organisationsstatut der SPD-S vom 30. Oktober 1971 mit Änderung vom 30. März 1974 mit dem Organisationsstatut der Gesamtpartei sowie dem Parteiengesetz vereinbar ist.

Der § 8 des Organisationsstatuts des Landesverbandes S beinhaltet den Aufgabenbereich des Landesparteiausschusses. Gemäß Abs. 1 ist dort bestimmt, daß es sich um ein "ständiges Beschlußorgan des Landesverbandes" handelt, das gemäß Abs. 3 über Anträge der Ortsvereine und Unterbezirke und des Landesvorstandes nach Maßgabe von Abs. 1 Satz I "Beschluß faßt".

Mit seinem Antrag wendet sich der Antragsteller sofort an die Bundesschiedskommission.

Der Antragsteller beantragt, festzustellen,

ob der Landesparteiausschuß seine ihm zugewiesenen Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Organisationsstatut der Gesamtpartei erfüllen kann.

Er ist der Ansicht, daß nicht feststehe, ob der Landesparteiausschuß, der nicht Ausschuß im Sinne des § 8 Abs. 4 des Organisationsstatuts sei, nach § 8 des Organisationsstatuts des Landesverbandes S die Funktion des "ständigen Beschlußorgans" oder die beratende Funktion des Parteirates nach dem Statut der Gesamtpartei neben dem Landesparteitag und dem Landesvorstand ausüben könne.

Gründe

Die Entscheidung ergeht gemäß § 21 Abs. 4 der Schiedsordnung im schriftlichen Verfahren. Es handelt sich um ein Statutenstreitverfahren gemäß § 21 der Schiedsordnung, für das der Antragsteller als Gliederung gemäß § 8 Organisationsstatut in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Schiedsordnung antragsberechtigt ist.

Die Bundesschiedskommission hatte zunächst zu prüfen, ob der Antrag des Landesverbandes S zulässig ist, da er unmittelbar an die Bundesschiedskommission gestellt und nicht zunächst eine Entscheidung der Bezirks- bzw. Landesschiedskommission erwirkt wurde. Nach § 21 der Schiedsordnung kann die Bundesschiedskommission nur unmittelbar tätig werden, wenn die Streitigkeiten nicht nur im Bereich eines Parteibezirks entstanden sind. Diese Bestimmung ist in ständiger Rechtsprechung durch die Bundesschiedskommission dahin ausgelegt worden, daß es sich um eine Streitigkeit von grundsätzlicher Bedeutung handeln muß, die auch in anderen Bezirken vorkommt und damit Auswirkungen über den Bezirk hinaus hat. Dies ist zumindest dann der Fall, wenn die Streitfrage nach ihrem materiellen Anspruch zwar nicht in weiteren Statutenstreitverfahren anhängig, jedoch Gegenstand von Anfragen an den Parteivorstand oder von Auseinandersetzungen in den Bezirken ist.

Diese Voraussetzungen liegen aber bei dem Antrag des Landesverbandes (Bezirks) S nicht vor. Der Bundesschiedskommission ist kein weiterer Fall bekannt, in dem vergleichbare oder auch nur ähnliche Satzungsbestimmungen einem Landesausschuß solche Ermächtigungen einräumen, oder daß dieses Problem in anderen Bezirken diskutiert wird. Es handelt sich somit um eine Streitfrage, die nur im Bezirk S aufgetreten ist und daher in erster Instanz in die Kompetenz der Bezirksschiedskommission fällt. Der Antrag war daher zurückzuweisen, da die Bundesschiedskommission erstinstanzlich nicht zuständig ist.